

co.don Aktiengesellschaft

Teltow

ISIN DE000A1K0227 / WKN A1K022

**Erläuternder Bericht des Vorstands der co.don Aktiengesellschaft
zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 Handelsgesetzbuch (HGB)**

I. Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB

Das gezeichnete Kapital veränderte sich im Berichtsjahr 2012 aufgrund einer am 20. August 2012 beschlossenen Kapitalerhöhung. Es setzte sich zum 31. Dezember 2012 aus 10.662.876 stimmberechtigten Inhaberstückaktien mit einem anteiligen Betrag am gezeichneten Kapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 zusammen.

Die mit den Aktien verbundenen Rechte sind einheitlich und ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes, insbesondere den §§ 118 ff. AktG („Rechte der Hauptversammlung“). Die Aktien der co.don AG unterlagen zum Abschlussstichtag keinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen. Beschränkungen der Stimmrechte von Aktionären, die sich aus Vereinbarungen zwischen den Aktionären ergeben, sind dem Vorstand nicht bekannt. Zum Ende der Aufstellungsphase des Lageberichts lagen der Gesellschaft Mitteilungen über folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschritten, vor:

Name	Beteiligung (in % der Stimmrechte)
Dr. Bernd Wegener, Mainz	19,31
Trans Nova Investments Ltd, Potamos Germasogeias, Zypern	16,67
Osemifaro Investments Ltd, Limassol, Zypern	16,67
Mikhail Polyakin, Limassol, Zypern	16,67

Am 12. Januar 2013 teilte uns die Quinarius AG, Zürich, Schweiz, mit, dass ihr Stimmrechtsanteil die Schwelle von 15 % überschritten habe und zum 1. Januar 2013 16,64 % betrug. Am 17. Juni 2013 erreichte uns eine Mitteilung der Quinarius AG, Zürich, Schweiz, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 13. Juni 2013 die Schwelle von 15 % unterschritten habe und seit diesem Zeitpunkt 14,37 % betrage. Weitere sonstige direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.



Biopharmacy • Biotechnology • Tissue Engineering

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Bernd Wegener
Vorstand
Dr. Andreas Baltrusch (CEO) • Dipl.-Ing. Vilma Methner

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Konto Nr.: 82 19 255 • BLZ : 120 70 000
IBAN: DE 40 1207 00000821925500 • BIC: DEUTDEB160

Amtsgericht Potsdam
HRB 12948
UST-Nr.: 046/100/01489
UID-Nr.: DE 1626 90425

co.don® AG
Warthestr. 21 • 14513 Teltow
Tel +49 (0)3328 43 46 - 0 • Fax - 43
info@codon.de • www.codon.de

Die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die ihren Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen.

Informationen über eine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Gesellschaftskapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, liegen nicht vor.

Ernennungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands (§§ 84, 85 AktG).

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung der Amtszeit ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen möglich. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Änderungen der Satzung erfolgen ebenfalls nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 179 AktG). Hiernach bedürfen Satzungsänderungen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung zu Änderungen der Satzung berechtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Die Hauptversammlung vom 8. August 2012 ermächtigte den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 3.554.292,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012/I). Das Bezugsrecht der Aktionäre konnte nicht nur zum Zwecke der Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, sondern auch in bestimmten Fällen gegen Bareinlagen ausgeschlossen werden. Das Genehmigte Kapital 2012/I wurde durch Beschluss des Vorstands vom 20. August 2012 vollständig ausgenutzt, so dass zum Ende des Geschäftsjahres kein genehmigtes Kapital mehr bestand.

Das bedingte Kapital beträgt insgesamt EUR 5.511.369,00. Es setzt sich wie folgt zusammen:

Zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2005 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. September 2005 besteht ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 530.000,00 (Bedingtes Kapital II).

Weiterhin besteht zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2007 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juli 2007 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 647.606,00 (Bedingtes Kapital 2007/I).

Um Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht oder mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten bedienen zu können, die unter der von der Hauptversammlung vom 18. Juni 2010 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, stand zum 31. Dezember 2012 darüber hinaus ein bis zum 17. Juni 2015 befristetes bedingtes Kapital in Höhe von EUR 4.779.471,00 zur Ausgabe von bis zu 4.779.471 Stückaktien zur Verfügung (Bedingtes Kapital 2010/I). Das Bedingte Kapital 2010/I hat sich im laufenden Geschäftsjahr 2013 nach Wandlung von Wandelschuldverschreibungen auf EUR 4.333.763,00 verringert.

Die Hauptversammlung hat keine Beschlüsse über die Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien gefasst.

Die Gesellschaft hatte mit einem Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag die Zahlung eines Bonus für den Fall vereinbart, dass ein bisher nicht an der Gesellschaft beteiligter Investor unmittelbar oder mittelbar (durch Zurechnung gemäß § 30 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz - „WpÜG“) mindestens 30 % der Stimmrechte der Gesellschaft erwirbt, der Kontrollerwerb nach Ansicht des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft liegt und Tätigkeiten des Vorstandsmitglieds Ursache für den Kontrollerwerb sind. Der Bonus entspricht 4 % (vier Prozent) des Kaufpreises pro co.don-Aktie, den der Investor allen übrigen Aktionären in einem Pflicht- oder Übernahmeangebot nach dem WpÜG für den Erwerb ihrer Aktien anbietet, multipliziert mit der Zahl der co.don-Aktien, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots nicht von dem Investor oder ihm nach den Vorschriften des WpÜG zuzurechnenden Dritten gehalten werden. Durch diese Regelung wurde im Interesse der co.don AG und ihrer Aktionäre ein zusätzlicher Anreiz dafür geschaffen, das Unternehmen der co.don AG so erfolgreich zu führen, dass ein Kontrollerwerb für strategische Investoren interessant wird. Die vorstehend beschriebene Regelung endete mit Ablauf des Geschäftsjahres 2012.

Mit beiden Vorstandsmitgliedern hat die Gesellschaft Regelungen über virtuelle Aktien vereinbart. Sie gewähren keine Rechte an der Gesellschaft, sondern dienen ausschließlich dazu, die Vorstandsmitglieder am Wertzuwachs der Gesellschaft zu beteiligen. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist berechtigt, die virtuellen Aktien fiktiv an die Gesellschaft unter anderem dann zu verkaufen, wenn ein Aktionär oder Investor unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle durch Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte über die Gesellschaft erwirbt und die von dem Aktionär oder Investor in einem Pflicht- oder Übernahmeangebot nach dem WpÜG gebotene Gegenleistung je Aktie der Gesellschaft den Ausgangswert von EUR 1,00 übersteigt.

Im Übrigen bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen. Insbesondere wurden mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots geschlossen.

II. Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB

1. Rechtlicher Hintergrund

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat unter anderem die §§ 289, 315 HGB und die §§ 120, 175 AktG geändert. Danach musste der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht unter anderem zu den Pflichtabgaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess vorlegen. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurden die Erfordernisse zur Abgabe erläuternder Berichte in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG gebündelt und die bisherigen Bestimmungen in §§ 120 Abs. 3 Satz 2, 175 Abs. 2 Satz 1 AktG aufgehoben. Dabei wurde der Verweis auf § 289 Abs. 5 HGB, der durch das BilMoG eingefügt worden war und die Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess betrifft, nicht übernommen. Das Bundesjustizministerium hat unter http://www.gesetze-im-internet/aktg/_175.html einen Hinweis zu § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG veröffentlicht, nach dem die entsprechende Änderungsanweisung des ARUG zu § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG wegen eines Redaktionsversehens nicht ausführbar sei. Daher soll auch für das abgelaufene Geschäftsjahr 2012 vorsorglich auch ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB erstattet werden.

2. Gegenstand des Berichts

Nach der Gesetzesbegründung des BilMoG umfasst das interne Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Dazugehört auch das interne Revisionssystem, soweit es sich auf die Rechnungslegung bezieht. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beziehen sich auf Kontroll- und Überwachungsprozesse der Rechnungslegung und der Finanzberichterstattung.

3. Darstellung und Erläuterung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems

Ziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) / Risikomanagementsystems (RMS) ist es, die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards und -vorschriften sicherzustellen und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten.

Die co.don[®] AG bilanziert nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Die regelmäßige Überwachung und Anpassung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems an gesetzliche und regulatorische Änderungen erfolgt durch den Bereich Rechnungswesen.

Die Dokumentation des Rechnungslegungsprozesses ist für sachkundige Dritte nachvollziehbar gegliedert. Bei der Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen werden die einschlägigen gesetzlichen Fristen beachtet. Die Funktionen der im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wesentlich beteiligten Abteilungen des Unternehmens sind klar voneinander getrennt. Die Verantwortlichkeiten für Buchhaltung, die Festlegung von Kontierungsregeln, Bewertungsmodellen, Buchungssystematiken, Buchungs-programmsteuerung und die Administration des Finanzbuchhaltungssystems sind schriftlich dokumentiert.

Folgende Bestandteile des Rechnungslegungsprozesses sind im Rahmen von Outsourcing-Vereinbarungen an andere Unternehmen ausgelagert:

Lohnbuchführung

Die fortlaufende Überwachung dieses Dienstleisters erfolgt durch die monatliche Abstimmung der vom externen Dienstleister zur Verfügung gestellten Buchungsliste. Die Übernahme der Buchungen erfolgt manuell.

Die co.don® AG setzte im Berichtszeitraum in der Finanzbuchhaltung die Finanzsoftware Microsoft Dynamics AX ein. Ab 01.01.2013 wurde diese Finanzsoftware durch DATEV abgelöst. Der unbefugte Zugriff wird durch die Vergabe kompetenzadäquater Berechtigungen verhindert. Mittels Vier-Augen-Prinzip, standardisierter Abstimmungsrouitinen sowie Soll-Ist-Vergleichen werden Fehlervermeidung und Fehlerentdeckung sichergestellt. Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen dem korrekten Ansatz, Ausweis und der zutreffenden Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden.

Die Funktionsfähigkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems wird regelmäßig überwacht.

Im Rahmen des Management-Information-Systems erfolgt eine zeitnahe, verlässliche und relevante Berichterstattung an den Vorstand. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand unterrichtet. Außerdem erfolgt eine zeitnahe Information bei besonderen Ereignissen.

Teltow, im Juni 2013

Der Vorstand

Dr. Andreas Baltrusch

Dipl.-Ing. Vilma Methner